bbs-Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes

Vorbemerkung

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V. (bbs) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes. Zugleich sei darauf verwiesen, dass die kurze Frist der Konsultation es erheblich erschwert, den Gesetzestext in der notwendigen Tiefe zu prüfen.

Mineralische Roh- und Baustoffe werden in großen Mengen für Neubau und Sanierung von Straßen- und Schienenwegen sowie Wasserstraßen benötigt. So macht die Förderung von Kies, Sand und Natursteinen mehr als 2/3 der deutschlandweiten Gesamtproduktion an Rohstoffen aus. Davon wiederum wird eine deutliche Mehrheit für die Infrastruktur bereitgestellt. Des Weiteren ist die mineralische Roh- und Baustoffindustrie im Güterverkehr der mit Abstand größte Nutzer von Deutschlands Infrastruktur. Mineralische Rohstoffe und Bauprodukte – darunter Sand, Kies, Naturstein, Zement oder Transportbeton – machen rund ein Drittel des gesamten Transportaufkommens in Deutschland aus. Durch ihre hohe Transportintensität ist die Branche in besonderem Maße auf funktionierende Straßen, Schienen- und Wasserwege angewiesen.

Aus Sicht der mineralischen Roh- und Baustoffindustrie ist der vorliegende Entwurf eine unverzichtbare Ergänzung zu den geplanten Investitionen im Rahmen des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität. Damit das Sondervermögen jedoch auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive seinen gewünschten Effekt erzielt, müssen die Investitionen schnell und zielgerichtet wirken, um Impulse zu setzen und ein höhere Potenzialwachstum zu schaffen – auch im Interesse der Schuldentragfähigkeit. Um dies zu ermöglichen ist es richtig, wesentliche Verkehrsinfrastrukturen in das überragende öffentliche Interesse zu stellen. Damit entsprechende Bauvorhaben jedoch so schnell und kosteneffizient wie möglich umgesetzt werden können, sollte nicht nur die Planung und die Bauphase beschleunigt werden. Essenziell ist es auch die langwierigen Prozesse und Verfahren entlang der gesamten Wertschöpfungskette, also insbesondere bei der Genehmigung von Gruben und Steinbrüchen zur Gewinnung der für die Beschleunigung der Infrastruktur notwendigen mineralischen Rohstoffen mitzudenken.

Bei der Ankündigung des Sondervermögens im März 2025 wurde seitens des damals designierten Bundeskanzlers Friedrich Merz erklärt, dass die im Zuge des Sondervermögens entstehenden politische Prozesse auch private Investitionen im großen Umfang auslösen sollen. Der nun eng gefasste Anwendungsbereich des Gesetzes, bezieht sich ausschließlich auf öffentlich finanzierte Projekte. Ein erweiterter Anwendungsbereich würde den Wirtschaftsstandort Deutschland für die bisher ausbleibenden privaten Investitionen deutlich attraktiver gestalten. Hier bedarf es im weiteren Gesetzgebungsverfahren Nachbesserungen.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf haben wir im Einzelnen die folgenden Anmerkungen:

Rohstoffgewinnung in den Anwendungsbereich des Gesetzes mitaufnehmen

Die geplanten Beschleunigungen für Verkehrsprojekte werden den Bedarf an mineralischen Rohstoffen schnell stark erhöhen. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen erfolgt bedarfsdeckend, also ohne den Rohstoffbedarf zu lenken und ohne Gewinnung auf Vorrat. Erteilte Genehmigungen zur Gewinnung von Rohstoffen gelten über Jahrzehnte. Die Rohstoffe auf den genehmigten Flächen wurden ohnehin, trotz der schwächelnden Baukonjunktur in den vergangenen Jahren, schneller gebraucht und gefördert als prognostiziert. Zusätzliche Kapazitäten fehlen, stattdessen ist die Versorgung in den kommenden 25+ Jahren stark gefährdet, wie ein vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragtes Gutachten bereits vor mehreren Jahren bestätigte.

Wird die Rohstoffgewinnung nicht ebenfalls erleichtert, so wie es auch im Koalitionsvertrag in den Zeilen 301ff. festgeschrieben ist, droht ein Zielkonflikt. Aufgrund längerer Transportwege werden die Rohstoffe teurer und emissionsintensiver. Dies widerspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, der UN-Agenda 2030 und Art. 20a GG. Müssen mineralische Rohstoffe sogar importiert werden, hat dies negative Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung. Dies widerspricht dem Anspruch der wirtschaftlichen Effekte des Infrastruktur-Sondervermögens.

Der bbs schlägt vor, neben der Beschleunigung der Bauphase von Infrastrukturvorhaben auch die der heimischen Rohstoffgewinnung zu stärken. Dazu sollten

- **der (Bau-)Rohstoffbedarf in der Gesetzesfolgenabschätzung ergänzt werden,**
- **rohstoffsichernde Maßnahmen als Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses eingestuft werden,**
- **die für den Infrastrukturbereich sinnvollen Anpassungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ebenfalls auf die heimische Rohstoffgewinnung angewendet werden.**

Umweltrechtliche Anpassungen für Infrastrukturprojekte

Wie in der Vorbemerkung erwähnt, sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes aus wirtschaftspolitischer Sicht breiter gefasst werden. Aus infrastrukturpolitischer Sicht begrüßt der bbs die im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen, die im Idealfall noch auf die Rohstoffgewinnung erweitert werden. Darüber hinausgehend haben wir die folgenden Anmerkungen:

Änderung der Infrastrukturgesetze (Artikel 1-7)

Der bbs begrüßt die im Gesetzesentwurf enthaltenen Beschleunigungsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte. Insbesondere das Feststellen des überragenden öffentlichen Interesses wird als wirksames Instrument erachtet, damit die genannten Projekte deutlich schneller umgesetzt werden können.

Änderung des WHG (Art. 8)

Die Streichung des „Einvernehmens“ in **§ 19 Abs. 3 WHG** wird ausdrücklich begrüßt, da dadurch eine Beschleunigung erreicht werden kann.

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 10)

Wir regen die Überprüfung an und schlagen vor, nach **§ 14 Abs. 3 BNatschG** folgenden Absatz 4 einzufügen:

> „(4) Die regelmäßige Unterhaltung von Verkehrsinfrastrukturen ist nicht als Eingriff anzusehen.“

Wir schlagen vor, **§ 15 Abs. 2 BNatschG** durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen oder daran angrenzenden Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Ersatzmaßnahmen für Bundesfernstraßen, die der Erhöhung der Biodiversität dienen, insbesondere wiedervernetzende Maßnahmen oder Maßnahmen, die der Wiederherstellung im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2024/1991 dienen, gelten auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie innerhalb desselben Landes, in dem der Eingriff erfolgt, durchgeführt werden. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes, von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie von Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2024/1991 stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen."

Wir schlagen vor, nach **§ 15 Abs. 6 BNatschG** folgenden Absatz 6a einzufügen:

„(6a) Ersatzgeldleistungen stehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 gleich, wenn ihre zweckgebundene Verwendung nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische Aufwertung erwarten lässt. Die Gleichwertigkeit gilt als gewährleistet, wenn das Ersatzgeld auf Grundlage einer anerkannten Bewertungsmethode berechnet wird und einem nach Landesrecht anerkannten Fonds oder einer anderen von der für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde benannten öffentlichen Stelle zugeführt wird, und diese Stelle nachweislich Maßnahmen im Sinne des § 1 durchführt. Mit Zahlung des Ersatzgeldes gilt die Verpflichtung des Verursachers zur Durchführung und Unterhaltung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen als erfüllt."

Wir schlagen vor, dass nach **§ 54 Abs. 12 BNatSchG** folgende Absätze 13 und 14 eingefügt werden:

„(13) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich
1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Vorhaben an Bundesfernstraßen,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Vorhaben an Bundesfernstraßen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2,
3. Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang von Vorhaben an Bundesfernstraßen,

4. der Durchführung von baulichen Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt.

(14) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 bei Maßnahmen an Bundeswasserstraßen,
2. fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 Satz 2 einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten bei Maßnahmen an Bundeswasserstraßen, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2,
3. der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen einschließlich deren Zubehör, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt."

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 11)

Die in einer vorherigen Entwurfsfassung angedachten Änderungen in den **§§ 72a, 73 und 73a VwVfG** mit Präklusionswirkung und Vereinheitlichung der behördlichen Stellungnahmen werden ausdrücklich begrüßt.

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 12)

Der bbs begrüßt, die im Referentenentwurf enthaltene Neufassung des **§ 21 UVPG**, weil die bisherige Möglichkeit zur Verlängerung der Äußerungsfrist über die UVP-Richtlinie hinausgeht. Hinsichtlich einer echten Fristenbindung wird angeregt, in **§ 16 UVPG** eine zwingende Maximalfrist für die Durchführung der UVP innerhalb von 12 Monaten zu ergänzen, so wie es auch der Praxis in Nachbarstaaten entspricht.

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Artikel 16)

Es wird bedauert, dass die Änderungen Umweltrechtbehelfsgesetzes, das noch Gegenstand des Referentenentwurfes mit Bearbeitungsstand 07.11.2025 war, nunmehr nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist. Wir schlagen vor, Art. 16 des Referentenentwurfes, Bearbeitungsstand 07.11.2025, in die Kabinettsvorlage wieder aufzunehmen.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 20 Fachzweige, die in 16 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 15. Dezember 2025